

## **BGer 4D 58/2017 vom 19. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_58\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_58_2017)

FR: TF 4D 58/2017 du 19 septembre 2017

IT: TF 4D 58/2017 del 19 settembre 2017

### **Regeste**

Mietvertrag | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 19.09.2017 4D 58/2017 (4D\_58/2017) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 19.09.2017 4D 58/2017 (4D\_58/2017) Tribunale federale I Corte di diritto civile 19.09.2017 4D 58/2017 (4D\_58/2017)

Mietvertrag | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D\_58/2017 Urteil vom 19. September 2017 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer. Gegenstand Mietvertrag, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 4. August 2017. In Erwägung, dass das Regionalgericht Oberland den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 3. Juli 2017 im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen verpflichtete, das von ihm gemietete Wohnatelier "Baracke C.\_\_\_\_\_" in Strasse X.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, bis spätestens am 24. Juli 2017 zu räumen und zu verlassen und dem Beschwerdegegner die Schlüssel auszuhändigen, unter Androhung von Straffolgen für den Widerhandlungsfall sowie Ermächtigung des Beschwerdegegners zur Ersatzvornahme unter Beizug der Ortspolizeibehörde; dass das Obergericht des Kantons Bern am 4. August 2017 eine gegen den Entscheid vom 3. Juli 2017 erhobene Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Unangemessenheit der Ausweisungsfrist geltend machte (Verfahren ZK 17 360), abwies, soweit es darauf eintrat, und gleichzeitig das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Verfahren ZK 17 382) wegen Aussichtslosigkeit abwies; dass der Beschwerdeführer dagegen mit Eingabe vom 21. August 2017 beim Bundesgericht Beschwerde erhob; dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ); dass die Eingabe vom 21. August 2017 diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem der Beschwerdeführer darin nicht unter Auseinandersetzung mit der Begründung der Vorinstanz darlegt, welche Rechte die Vorinstanz mit den angefochtenen Entscheiden inwiefern verletzt haben soll; dass somit auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); dass ausnahmsweise auf die

Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gesprochen. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. September 2017 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.